



HVBG

HVBG-Info 21/1997 vom 01.08.1997, S. 2028 - 2032, DOK 474:174.4/017-BSG

Waisenrentengewährung neben Erziehungsgeldbezug - BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 5 RJ 84/95

Waisenrentengewährung neben Erziehungsgeldbezug (§ 1267 Abs. 1 Satz 2 RVO a.F.; §§ 1 Nr. 4, 9 Satz 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 BErzGG);

hier: BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 5 RJ 84/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.04.1997 - 5 RJ 84/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine in Berufsausbildung befindliche Waise, die Erziehungsurlaub antritt, hat neben dem Bezug von Erziehungsgeld weiterhin Anspruch auf Gewährung von Waisenrente.
2. Das Berufsausbildungsverhältnis wird durch den Antritt des Erziehungsurlaubs weder endgültig noch vorläufig beendet ("unterbrochen"), sondern lediglich hinsichtlich der Verwirklichung der aus ihm grundsätzlich folgenden Rechte und Pflichten ausgesetzt.

Orientierungssatz:

Somit ist ein Unterhaltsverpflichteter grundsätzlich nicht berechtigt, Unterhaltszahlungen wegen des Bezuges von Erziehungsgeld zu kürzen oder einzustellen (§ 9 S. 1 BErzGG). Diese Vorschrift dokumentiert den Willen des Gesetzgebers, die Leistungen nach dem BErzGG dem Erziehungsgeldberechtigten möglichst ungeschmälert zugute kommen zu lassen, also zusätzlich zu den bestehenden Unterhaltsansprüchen. Demzufolge liegt eine Leistungskumulation nicht vor, denn die Zweckrichtung der verschiedenen Sozialleistungen ist nicht identisch (vgl. BSG vom 20.12.1990 - 4 REg 11/90 = SozR 3-7833 § 6 Nr. 1 und BSG vom 27.09.1990 - 4 REg 27/89 = BSGE 67, 238 = SozR 3-7833 § 1 Nr. 1).